

Fakultätsordnung
Fakultät für Psychologie
der Sigmund Freud PrivatUniversität
(Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 10.11.2017)

Präambel

Aufgrund der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und mit derselben im Einklang wurde die folgende Fakultätsordnung für die Fakultät für Psychologie erlassen.

§ 1

(1)

Die Mitglieder der Fakultät sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Fach der Psychologie und den mit ihm verbundenen Disziplinen an der Sigmund Freud PrivatUniversität sowie der Entwicklung der Psychologie und den mit ihr verbundenen Disziplinen zu dienen und dadurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

(2)

Die Fakultät ist in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet. In einer weltoffenen, toleranten Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung der Studierenden geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden

humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen und die Studierenden der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien zu befähigen, beruflich und gesellschaftlich verantwortungsbewusst zu handeln.

(3)

Der Fakultät für Psychologie in Wien gehören die Institute für Psychologie an den Außenstellen in Linz und Mailand und das Department für Psychologie in Berlin an.

§ 2

Die Organe der Fakultät sind die Fakultätskonferenz und der Dekan bzw. die Dekanin

§ 3

(1)

Die Fakultätskonferenz dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Fakultät in allen den in der Universitätsverfassung der Selbstverwaltung der Fakultät überantworteten Angelegenheiten.

(2)

Die Fakultätskonferenz setzt sich aus der Dekanin bzw. dem Dekan sowie zwölf Personen, die aus den Kurien der Fakultät entsandt werden, zusammen:

- drei Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren („Professorenkurie“)
- drei Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbaukurie“)
- drei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden
- drei Vertreterinnen oder Vertretern des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals („Verwaltungskurie“) der Fakultät für Psychologie

(3)

Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Kurien in der Fakultätskonferenz endet nach spätestens drei Jahren. Die Neuwahlen ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Kurien selbst organisiert und durchgeführt; Wiederbestellungen sind zulässig.

(4)

Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Funktion an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.

§ 4

(1)

Organisation und Leitung der Fakultätskonferenz sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu besorgen.

(2)

Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Fakultätskonferenz in jedem Semester einzuberufen. Die Dekanin oder der Dekan oder drei beliebige Mitglieder der Fakultät können ferner, sofern dies notwendig erscheint, neben den zwei Mal im Semester stattfindenden Fakultätskonferenzen weitere Fakultätskonferenzen einberufen bzw. im zweiten Fall die Einberufung durch die Dekanin bzw. den Dekan veranlassen. Erhält die Dekanin bzw. der Dekan Kenntnis vom Begehren von drei Mitgliedern der Fakultätskonferenz im Sinn des vorstehenden Satzes, so hat er die Zusammenkunft binnen zwei Wochen ab Kenntnis einzuberufen. Die so einberufene Fakultätskonferenz hat binnen weiterer vier Wochen stattzufinden.

(3)

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Email. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln und hat Ort, Zeitpunkt und eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor Sitzungsbeginn Vorschläge zur Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden einbringen.

(4)

Die Dekanin bzw. der Dekan erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu umfassen:

- (i) Eröffnung
- (ii) Feststellung der Anwesenheit
- (iii) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- (iv) Feststellung der Stimmübertragungen
- (v) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- (vi) Genehmigung der Tagesordnung
- (vii) Bericht der oder des Vorsitzenden
- (viii) Bericht der Kurien
- (ix) Allfälliges

(5)

Die Fakultätskonferenz findet an einem Standort der Sigmund Freud PrivatUniversität in Wien statt. Die Teilnahme an einer Fakultätskonferenz kann jedoch auch über Fernkommunikationsmittel wie etwa Telefonkonferenz oder Videokonferenz erfolgen.

(6)

Sollten sich alle Mitglieder der Fakultätskonferenz zur gleichen Zeit an demselben Ort befinden, kann eine Fakultätskonferenz auch ohne vorangehende Einberufung stattfinden, wenn alle Mitglieder der Durchführung einer Fakultätskonferenz ad-hoc zustimmen. Die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes des vorangehenden Satzes gelten auch dann als erfüllt, wenn das betroffene Mitglied der Fakultätskonferenz über Fernkommunikationsmittel präsent ist.

§ 5

(1)

Zu den Aufgaben der Fakultätskonferenz zählen

- a) der Erlass bzw. die Änderung der Fakultätsordnung;
- b) die Wahl einer Dekanin bzw. eines Dekans;
- c) die Wahl und Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fakultät in den Senat der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien sowie in andere Gremien sofern dies erforderlich ist, sowie die Abberufung solcher Vertreterinnen bzw. Vertreter;
- d) die Genehmigung von Änderungen der Prüfungsordnung;
- e) die Genehmigung der Einführung neuer Studiengänge;
- f) die Genehmigung von Änderungen der Berufungsordnung;
- g) die Genehmigung von Änderungen der Habilitationsordnung;
- h) die Durchführung von Berufungsverhandlungen unter der Aufsicht des Akademischen Senats;
- i) die Durchführung von Habilitationsverfahren unter der Aufsicht des Akademischen Senats;
- j) die Mitwirkung an der Abberufung der Dekanin bzw. des Dekans wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts;
- k) Stellungnahme zu den von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgelegten Entwicklungsplan;
- l) Stellungnahme zu den von der Dekanin bzw. der Dekanin mit dem Rektorat ausgehandelten Zielvereinbarungen;
- m) Stellungnahme bei Änderungen der Binnenstruktur der Fakultät;
- n) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Instrumenten der Qualitätssicherung.

(2)

Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn – außer in den durch § 5 (3) geregelten Fällen – mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden – außer in den durch § 5 (3) geregelten Fällen – mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen. Stimmenthaltungen werden nicht als Gegenstimmen gezählt.

Liegt im Fall einer Abstimmung Gleichstand vor, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).

(3)

Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. für eine Beschlussfassung eines Antrags auf Absetzung der Dekanin oder des Dekans wegen schwerer Pflichtverletzung sowie für die Änderung der Fakultätsordnung ist die physische (auch über Fernkommunikationsmittel ermöglichte) Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Fakultätskonferenz notwendig. Stimmübertragungen sind in diesen Fällen nicht möglich.

Beschlüsse über die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans bedürfen der Einstimmigkeit, wobei die von dem Antrag betroffene Person nicht stimmberechtigt ist. Beschlüsse, die zu Änderungen der Fakultätsordnung führen, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(4)

Mit Ausnahme der unter § 5 (3) gesondert geregelten Fälle können Beschlüsse der Fakultätskonferenz auch auf dem Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt nach Verständigung aller Fakultätsmitglieder auf elektronischem Wege, etwa über Versand einer E-Mail oder mittels Nutzbarmachung einer elektronischen Abstimmungsplattform.

(5)

Die Fakultätskonferenz kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch Ausschüsse einsetzen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses ist von der Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen. Daraufhin wählt die bzw. der Ausschussvorsitzende die weiteren Ausschussmitglieder aus. Ausschussmitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder der Fakultätskonferenz sein. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist aber jedenfalls von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Für die Arbeit eines Ausschusses gelten die Bestimmungen über die Fakultätskonferenz sinngemäß.

§ 6

(1)

Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät für Psychologie. Nach Maßgabe der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität ist sie bzw. er für alle an der Fakultät durchgeführten ordentlichen Universitätsstudien und Universitätslehrgänge, in Abstimmung mit der Leitung der Psychotherapeutischen Ambulanz für alle im Rahmen der Psychologischen Ambulanz durchgeführten Dienstleistungen sowie für die unter die Selbstverwaltung der Fakultät fallenden Teile des Fakultätsbudgets letztverantwortlich.

Darüber hinaus zählen zu ihrer bzw. zu seinen Aufgaben:

- in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan des Rektorats die Erstellung eines Entwicklungsplans der Fakultät;
- der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
- die Entwicklung von Vorschlägen zur weiteren Binnendifferenzierung der Fakultät;
- die Gewährleistung des Zusammenwirkens der Psychologie-Departments bzw. Psychologie-Institute an des dislozierten Außenstellen mit dem Stammhaus in Wien;
- der Abschluss von Vereinbarungen über das unter die Selbstverwaltung der Fakultät fallende Fakultätsbudget mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Universität;
- die strategische Planung und Ausrichtung der wissenschaftlichen Forschung;
- die aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- in Zusammenarbeit mit der bzw. dem für die Qualitätssicherung der Lehre verantwortlichen Vizerektorin bzw. Vizerektor Lehre die Aufsicht über die Weiterentwicklung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen des Qualitätsmanagements an der Fakultät;
- die Organisation und Leitung der Fakultätskonferenz

(2)

Passives Wahlrecht für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans besitzen die der Kurie der Professorinnen und Professoren zugehörigen Mitglieder der Fakultätskonferenz.

Die Wahl erfolgt nach den unter § 5 (3) festgelegten Bestimmungen in einer geheimen Abstimmung durch die Fakultätskonferenz. Die formale Bestellung erfolgt durch das Rektorat.

(3)

Die Funktionsperiode dauert drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4)

Die Dekanin bzw. der Dekan kann vom Rektorat nach Anhörung der Fakultätskonferenz (gemäß den unter § 5 (3) festgelegten Bestimmungen) wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(5)

Sofern die Dekanin bzw. der Dekan eine Vertretung für erforderlich hält, kann er aus dem Kreise der „Professoren-“ und „Mittelbaukurie“ eine Vizedekanin bzw. einen Vizedekan ernennen.

(6)

Die Dekanin bzw. der Dekan ist befugt, einzelne Aufgaben oder bei Verhinderung sämtliche mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben bis auf Widerruf an die Vizedekanin bzw. den Vizedekan zu delegieren. Die Vizedekanin bzw. der Vizedekan vertritt ferner die Dekanin bzw. den Dekan, wenn diese bzw. dieser aus objektiven Gründen seine Aufgaben nicht verrichten kann und ein Aufschub der Erledigung erheblich nachteilig wäre.

(7)

Vorbehaltlich ihrer bzw. seiner Letztverantwortlichkeit für alle an der Fakultät angebotenen Studienprogramme kann die Dekanin bzw. der Dekan die Verantwortung für einen Studien- oder Lehrgang an eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des wissenschaftlichen Stammpersonals übertragen. Die Leiterin bzw. der Leiter eines Studien- oder Lehrgangs führt die Bezeichnung „Studiengangleiterin“ bzw. „Studiengangleiter“.

(8)

Vorbehaltlich ihrer bzw. seiner Letztverantwortlichkeit kann die Dekanin bzw. der Dekan die Verantwortung für die Durchführung der Psychologie-Programme an den dislozierten Außenstellen an eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des dortigen wissenschaftlichen Stammpersonals übertragen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Studienprogramme führt die Bezeichnung „Vorstand des Instituts für Psychologie“ bzw. „Vorstand des Departments für Psychologie“.

§ 7

Diese Fakultätsordnung tritt mit Genehmigung durch die zuständigen Organe der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und Kundmachung gegenüber allen Fakultätsmitgliedern in Kraft.